

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein

für das  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Bekanntmachung  
Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);  
B 54 – **Felssicherungsmaßnahme zwischen der K 682 und der L 3274 –Stützmühle- (zwischen Netzknoten 5814 028 und Netzknoten 5814 050 von Straßen-Km 0+029 bis Straßen-km 0+405) in der Gemeinde Hohenstein in den Gemarkungen Burg Hohenstein und Breithardt, im Rheingau-Taunus-Kreis sowie Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich und zum Wertpunktausgleich nach Kompensationsverordnung an den „Aartalhängen zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ in der Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Breithardt, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich „Weinberg Wetzlar“, Gemeinde Schöffengrund, Gemarkung Laufdorf, Lahn-Dill-Kreis**

### hier: Anhörungsverfahren

Für das o. a. Bauvorhaben hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen ist kein Grunderwerb erforderlich. Dienstbarkeiten sind für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Dies betrifft das Grundstück in der Gemarkung Breithardt (Flur 35, Flurstück 4/5), Gemeinde Hohenstein. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Angaben zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und umweltfachlichen Untersuchungen wie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht und der FHH-Verträglichkeitsprüfung. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

### 6. Mai 2019 bis einschließlich

### 5. Juni 2019

beim Bauamt der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag:  
7.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr  
Mittwoch: 7.30 – 11.30 Uhr,  
15.30 – 18.30 Uhr  
Freitag: 7.30 – 11.30 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ - Öffentliche Bekanntmachungen - Verkehr) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. Juli 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder der Gemeinde Hohenstein gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz). Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jede mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Zuge einer ggf. durchgeführten früher Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG von der Auslegung des Plans. 3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 1 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 1 S. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in den Erörterungstermin kann auch ohne ihr verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9i FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht den Trägern der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu ständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
- dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendige Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Az: RPDA-Dez-III-1-66 a 04.2/1-2019  
Hohenstein, den 23.04.2019

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hohenstein  
Daniel Bauer  
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe **Aarbote** am Montag, den **29.04.2019** öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 29.04.2019